

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz vom 13.11.2024 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4, Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBL Nr. 86/2022 idgF wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Stadtgemeinde Schwaz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 224,--,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 448,--,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 648,--,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 920,--,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche € 1.288,--,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.656,--,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.024,--

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 16.10.2019, kundgemacht 18.10.2019, außer Kraft.